

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das aktive Wahlrecht ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung derzeit an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft. Da das Bürgerrecht in den Gemeinden und Landkreisen auf den Erwerb der Wahlberechtigung abstellt, wird es ebenfalls mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Um Jugendliche so früh wie möglich an den demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen, soll das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden. Das passive Wahlrecht soll unverändert mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt werden.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes zum aktiven und passiven Wahlrecht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 12)

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes

D. Kosten

Durch die höhere Zahl von Wahlberechtigten aufgrund der Absenkung des Mindestalters für die Ausübung des aktiven Wahlalters entstehen den Gemeinden und Landkreisen bei der Durchführung von kommunalen Wahlen für den Druck zusätzlicher Wahlbenachrichtigungen und Stimmzettel geringe Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 9. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahl-
gesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 17./18./19. Juni 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "18. Lebensjahr" durch die Angabe "16. Lebensjahr" ersetzt.
2. In § 12 werden nach dem Wort "Wahlberechtigte" ein Komma und die Worte "der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Wahlverfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 1 bereits der Wahltag festgesetzt worden ist, sind die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für Verfahren zur Abwahl nach § 28 Abs. 6 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in denen bereits der Tag der Abwahl, sowie für Bürgerbegehren nach § 17 ThürKO, in denen der Beginn der Sammlungsfrist nach § 17 Abs. 3 Satz 9 ThürKO bereits festgesetzt worden ist.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), setzt das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herab. Mit der Anpassung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht wird dem staats- und gesellschaftspolitischen Anliegen, junge Menschen frühzeitig in demokratische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene einzubeziehen, Rechnung getragen. Jugendliche sollen möglichst früh die Möglichkeiten erhalten, an politischen Entscheidungen, deren Reichweite sie übersehen und unmittelbar erfahren können, teilzuhaben. Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren engagieren sich schon heute vielfältig für ihr Gemeinwesen und in ihrer Gemeinde. Mit dem aktiven Wahlrecht erhalten sie darüber hinaus die Möglichkeit, direkt auf die kommunale Politik Einfluss zu nehmen. Themen, die Jugendliche besonders bewegen, rücken somit stärker in den Blickpunkt der politischen Auseinandersetzung und das Interesse der Jugendlichen am demokratischen System und die Identifikation mit der Demokratie und ihren Grundwerten kann so gefördert werden.

Mit der Wahlberechtigung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen erlangen die 16- und 17-jährigen Einwohner den Rechtsstatus des Bürgers der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises nach § 10 Abs. 2 beziehungsweise § 93 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung. Die Jugendlichen werden damit den volljährigen Bürgern mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die 16- und 17-Jährigen erhalten durch die Rechtsänderung insbesondere folgende Rechte:

1. aktives Wahlrecht bei Gemeinderats- und Kreistagswahl (§ 23 Abs. 2, § 102 Abs. 2 ThürKO), bei Bürgermeister- und Landratswahl (§ 28 Abs. 3, § 106 Abs. 2 ThürKO) sowie bei Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsbürgermeisterwahl (§ 45 Abs. 2 Satz 1 beziehungsweise § 45 a Abs. 2 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG),
2. Beantragung und Unterzeichnung von Bürgerbegehren (§§ 17 bis 17 b ThürKO),
3. Stimmrecht bei Bürgerentscheid (§ 17 Abs. 6 ThürKO),
4. Stimmrecht bei der Abwahl des Bürgermeisters (§ 28 Abs. 6 ThürKO),
5. Mitwirkung als sachkundige Bürger in Ausschüssen des Gemeinderats und Kreistags (§ 27 Abs. 5 ThürKO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO),
6. Mitarbeit im Wahlausschuss und Wahlvorstand (§§ 4 und 5 ThürKWG),
7. Mitwirkung bei der Aufstellung und Unterstützung von Wahlvorschlägen für kommunale Wahlen (§ 14 ThürKWG).

Mit dem Bürgerrecht verbunden ist aber auch die Pflicht zur Annahme und Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Gemeinde und den Landkreis (§§ 12 und 94 ThürKO). Die Übertragung eines kommunalen Ehrenamts oder die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung ist 16- und 17-jährigen Jugendlichen zumutbar. Sollte diese Verpflichtung in Einzelfällen zu einer Kollision mit dem Bestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten führen, wird regelmäßig von einem wichtigen Grund zur Ablehnung oder Niederlegung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 12

Abs. 2 und § 94 Abs. 2 ThürKO auszugehen sein. Im Übrigen wird das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei minderjährigen ebenso wie bei volljährigen Wahlberechtigten im konkreten Einzelfall zu prüfen sein.

Von der Erweiterung der Rechtsstellung der 16- und 17-jährigen Jugendlichen ausgenommen bleibt das passive Wahlrecht für die kommunalen Wahlen. Die Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderats- und Kreistagsmitglieds soll im Hinblick auf die damit verbundene Entscheidungsverantwortung weiterhin erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben sein. Das Mindestalter für die Wählbarkeit für das Amt des Bürgermeisters, Landrats sowie Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters bleibt ebenfalls unberührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Mindestalter für die Erlangung der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) wird vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr geändert. 16- und 17-Jährige, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 beziehungsweise § 93 Abs. 2 ThürKO erfüllen, sind damit auch Bürger der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises. Sie sind damit den volljährigen Bürgern mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 2:

Bei der Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds (passives Wahlrecht) wird am Mindestwahlalter von 18 Jahren festgehalten. Der Gemeinderat ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Bürger der Gemeinde; er trifft verbindliche Entscheidungen für die Gemeinde. Solche Entscheidungen sollen nur Personen treffen, die auch in eigenen Angelegenheiten voll geschäftsfähig, also volljährig, sind.

Nach § 27 Abs. 3 gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder § 12 bezogen auf den Landkreis entsprechend, das heißt auch bei der Wählbarkeit für das Amt des Kreistagsmitglieds (passives Wahlrecht) wird am Mindestwahlalter von 18 Jahren festgehalten.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Übergangsregelung dient der Rechtssicherheit bei Wahlverfahren, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes der Wahltag bereits festgesetzt worden ist. Ein entsprechendes Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht bei Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters nach § 28 Abs. 6 ThürKO beziehungsweise des Landrats nach § 106 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 6 ThürKO, in denen der Tag der Abwahl, und bei Bürgerbegehren, in denen der Beginn der Sammlungsfrist bereits festgesetzt worden ist.